Kanton Basel-Landschaft
Finanz- und Kirchendirektion
Direktionsvorsteher Anton Lauber
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Liestal, 7. Dezember 2018

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Vernehmlassung zur Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Vorlage über die Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Die SP Baselland begrüsst es, dass ein wirksames Controlling der Staatsbeiträge eingeführt wird. Der Staat soll dort, wo er Finanzhilfen gewährt, auch seine Verantwortung wahrnehmen und Kontrollen durchführen können. Dafür braucht es die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Im Entwurf der Landratsvorlage wird explizit auf die neuen und erweiterten Aufgaben der Verwaltung im Zusammenhang mit dem neuen Staatsbeitragscontrolling hingewiesen (S. 26). Es wird aber nur von einer Herausforderung der Verwaltung gesprochen, den Mehraufwand mit dem bestehenden Personal und den beschränkten Ressourcen zu bewältigen. Die SP fordert darum einerseits eine pragmatische Umsetzung des Staatsbeitragscontrollings, um Leerlauf und unnötigen Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Dazu beitragen kann unter anderem ein Verzicht auf eine zwingende Maximal-Laufzeit von 4 Jahren. Die SP erwartet in der definitiven LRV noch präzisere Angaben zum zusätzlichen Personalaufwand.

Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 6 Finanzhilfe

~~*2 Finanzhilfen sollen wenn möglich als Anschubfinanzierungen ausgerichtet werden.*~~

Auf Absatz 2 ist zu verzichten. Die Voraussetzungen für Finanzhilfen gemäss §7, Abs. 1 sind schon so einschränkend und umfassend, dass auf die weitergehende Zielsetzung in §6 verzichtet werden soll. In §6 wird ja öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung vorausgesetzt, welche ohne Finanzhilfen nicht erbracht werden. Allenfalls kann in seltenen Fällen mit Anschubfinanzierungen erreicht werden, dass die Leistungen in Zukunft ohne Finanzhilfen erbracht werden können. Der Regelfall wird eher sein, dass dies nicht möglich sein wird.

§ 9 Abklärungen des Kantons

1 Die für das Sachgeschäft zuständigen Verwaltungsstellen des Kantons („Verwaltungsstellen") klären vor der Ausrichtung von Staatsbeiträgen die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der potentiellen Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen ~~umfassend~~ angemessen ab.

Eine umfassende Abklärung macht nur Sinn bei grösseren Beiträgen mit einem relevanten «Umsatzanteil» an der Geschäftstätigkeit der potentiellen Empfängerinnen und Empfänger. Bei kleineren Beiträgen und unbedeutenden Anteilen an der Geschäftstätigkeit verursacht eine umfassende Abklärung nur unnötigen Aufwand bei der kantonalen Verwaltung und auch den potentiellen Empfängerinnen und Empfänger.

§ 11 Anrechenbare Aufwendungen

In Absatz 2 wird die geforderte «kostengünstige Erfüllung» definiert. Wir schlagen vor, den Punkt *«a. die Ausschöpfung des Kostensenkungspotentials»* als letzten Punkt (d.) aufzulisten. Ein Kostensenkungspotential für eine 4-jährige Laufzeit wird in der Regel kaum mit vernünftigem Aufwand definiert werden können und hat darum in der Auflistung nur die letzte Priorität.

§ 12 Befristung

1 Leistungsvereinbarungen und Verfügungen über Betriebsbeiträge gelten in der Regel höchstens für 4 Jahre.

Die SP zweifelt am Sinn der maximalen Laufzeit von 4 Jahren. Im FHG galt diese Regel noch ausschliesslich für Subventionen (neu als Finanzhilfen bezeichnet). Neu sollen alle Betriebsbeiträge (also neu auch bei Abgeltungen) auf maximal 4 Jahre beschränkt werden. Angesichts der grossen Vorlaufzeiten für die Verhandlungen und Vorbereitung der Vereinbarungen oder sogar Staatsverträge sollte ein Spielraum für die Laufzeit im Gesetz vorgesehen werden.

~~*§ 13 Grundsätze für die Anrechnung*~~ *=> §11*

Die SP empfiehlt im Sinne der «Einheit der Materie» und einer Reduktion der Paragraphenzahl auf einen separaten §13 zu verzichten und die Absätze 1 und 2 von §13 als Absätze 4 und 5 in den § 11 zu integrieren.

~~*§ 14 Nicht-Indexierung*~~

~~*1 Betriebsbeiträge werden nicht indexiert.*~~
~~*2 Absatz 1 gilt nicht für Betriebsbeiträge, die auf das kantonale Besoldungsrecht verweisen.*~~

Im FHG ist vorgesehen, dass Subventionen (d.h. Finanzhilfen) in der Regel nicht indexiert werden. Neu soll eine Indexierung bei allen Betriebsbeiträgen verboten werden, wozu aber eine Ausnahme mit Bezug auf das kantonale Besoldungsrecht nötig wird. Die SP erachtet diese deutliche Verschärfung der Indexierungsregeln als übertrieben.
Die SP fordert die Streichung von §14. Wir schlagen in Anlehnung an das heutige FHG in §12 folgenden ergänzten Titel und neuen Absatz 4 vor:

§12 Befristung und Indexierung

4 Betriebsbeiträge werden in der Regel nicht indexiert. Ausnahmen können insbesondere bei den Personalaufwendungen vorgesehen werden.

§ 15 Vorhaben, Änderung von Vorhaben

2 Eine wesentliche Änderungen des Vorhabens ist nur nach Genehmigung durch den Kanton zulässig und kann zu einer Neubemessung des Investitionsbetrags führen.

Die SP erachtet den vorgeschlagenen Zusatz als wichtig, um auf relevante Änderungen angemessen reagieren zu können.

§ 18 Überprüfungen

2 Er überprüft bei jeder Vereinbarungs- oder Verfügungserneuerung die Betriebsbeiträge hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Wirksamkeit~~,~~ und Wirtschaftlichkeit ~~und Tragbarkeit~~.

Aus Sicht der SP ist die periodische Prüfung der Notwendigkeit von Staatsbeiträgen ausreichend. Wenn eine Finanzhilfe oder eine Abgeltung als notwendig erachtet wird, wird ein unnötiger zusätzlicher Aufwand verursacht, wenn die Verwaltung noch eine systematische Prüfung der Tragbarkeit vornehmen muss.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Adil Koller

Präsident SP Baselland